

## **Heilmittelwerberecht: Werbung mit Vorher-/Nachher-Bildern für zahnärztliche Behandlung erlaubt**

Die Internetpräsenz ist heute eines der wichtigsten Marketinginstrumente. Auch für Zahnärzte ist die Praxis-Homepage mittlerweile ein wichtiges Repräsentationsmedium. Ob sich ein Patient für eine Behandlung in der betreffenden Praxis entscheidet, hängt auch maßgeblich von dem Internetauftritt ab. Eine Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Stand 05/2011, bestätigt, dass sich jeder vierte Deutsche vor einem Arztbesuch im Internet informiert - Tendenz steigend (GfK Media Efficiency Panel Feb. 2011 und Omniture Feb. 2011).

Erfreulich ist deshalb, dass der deutsche Gesetzgeber im November 2012 mit dem 2. Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften zahlreiche Werbeverbote des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) entschärft und das deutsche Werberecht für Heilmittel an europäische Vorgaben angepasst hat. Die geänderte Gesetzeslage hat im Mai letzten Jahres erstmalig das Oberlandesgericht (OLG) Celle bestätigt (OLG Celle, 30.05.2013, Az.: 13 U 160/12). Damit besitzen (Zahn)Ärzte für ihre Eigenwerbung nunmehr endlich die gebotene Gestaltungsfreiheit, um der wirtschaftlichen Konkurrenzsituation im Zeitalter des Internets gerecht zu werden.

Lange Zeit galt, dass außerhalb der sog. Fachkreise (Medien für die Kollegenschaft) nicht mit der bildlichen Darstellung von Behandlungsergebnissen durch Vorher-/Nachher-Vergleich der betreffenden, behandelten Körperregionen geworben werden durfte. Dieses spezielle Werbeverbot war in § 11 Abs. 1 Nr. 5 b HWG statuiert. Lange Zeit war das HWG ein harter Gegner für die Heilmittelwerbung, worunter – trotz der irreführenden Gesetzesbezeichnung – ein großer Teil der denkbaren, berufsbezogenen Werbung fiel. Nicht nur kreative Ideen wurden von Gesetzes wegen unterdrückt, sondern auch

sachliche Informationen waren kaum erlaubt. Die HWG-Novelle hat dies geändert und wird auch von der Rechtsprechung umgesetzt. Jetzt ist deutlich mehr praxisbezogene Werbung erlaubt.

### **Der Ausgangsfall**

In dem vom OLG Celle zu entscheidenden Fall hatten die von der Wettbewerbszentrale verklagten Zahnärzte u.a. in einer Patientenzeitschrift ausführlich die Geschichte einer Patientin dargestellt, die aus Angst jahrelang nicht zur zahnärztlichen Untersuchung gekommen war. Das stark zerstörte Gebiss der Patientin wurde in der Praxis der Beklagten saniert. Der Artikel zeigte eine Abbildung des geöffneten Mundes der Patientin mit dem Untertitel: *„Jahrelange Vernachlässigung zerstört Zähne und Zahnfleisch“*. Auf einer weiteren Abbildung lächelt die Frau mit ihrem restaurierten Gebiss, mit der Bildbeschreibung: *„Nach der Behandlung: Starke Zähne und eine strahlende Patientin“*.

Die Zahnärzte wurden auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht Verden gab dem Antrag statt, da die verwendete Darstellung damals gesetzlich verboten war. Die Zahnärzte legten erfolgreich Berufung gegen das Urteil ein. Nachdem sich im Oktober desselben Jahres das HWG geändert hatte, entschied das OLG Celle, dass die Abbildungen nicht mehr gegen geltendes Recht verstoßen.

### **Die Entscheidung**

Mit Blick auf die Gesetzesnovelle sah das OLG Celle keinen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HWG, wonach Vorher-/Nachher-Abbildungen nur noch dann verboten sind, wenn sie *„in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers aufgrund von Krankheiten oder Schädigungen“*

zeigen. Das Gericht betonte, dass eine nach § 11 Abs. 1 HWG verbotene Werbung schon deshalb nicht vorliege, weil sich die Werbeaussage nicht auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit beziehe. An dieser Einschätzung ändere die Tatsache nichts, dass es in der Anzeige auch um die Wiederherstellung der Attraktivität der Patientin gegangen sei. Der Werbung habe sich deutlich entnehmen lassen, dass für die umfassende Gebissanierung eine zahnmedizinische Indikation bestand. Die Behandlung sei nicht aufgrund einer chirurgisch-plastischen Entscheidung durchgeführt worden.

Künftig ist nur noch die bildliche Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder von der Wirkung eines Arzneimittels – nicht aber von anderen Heilmitteln i.S.d. § 1 HWG – im menschlichen Körper verboten und zwar auch nur dann, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender

oder irreführender Weise erfolgt. Das Verbot von Vorher-/Nachher-Bildern gilt damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 HWG nur noch für medizinisch nicht notwendige, also vorwiegend kosmetisch motivierte Eingriffe.

Die dem schon lange geltenden EU-Recht gerecht werdende Entscheidung des OLG Celle berücksichtigt sowohl die wirtschaftlichen Interessen des Zahn(Arztes), dessen Aushängeschild im Zeitalter des Internets nun einmal die Praxis-Homepage ist, als auch den mündigen Patienten, der nicht vor jeder nur erdenklichen Werbung geschützt werden muss.

*Ines Martenstein, LL.M., Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
martenstein@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.